

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 65.

Sonnabend den 5. März.

1864.

Bekanntmachung.

Das 2. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:
Nr. 10. Decret wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten des Zwickau-Lugauer Steinkohlenbauvereins; vom 14. Januar 1864.
= 11. Bekanntmachung zu Ausführung der wegen der Aufhebung des Parochialzwangs in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochien des Markgrathums Oberlausitz ergangenen Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1863, sowie eine theilweise Abänderung der vom Apostolischen Vicariat unterm 17. August 1855 bekannt gemachten Einsparung katholischer Confessionsverwandten betreffend; vom 26. Januar 1864.
= 12. Gesetz, die Dauer der Schutzfrist für gewisse Werke der Literatur und Kunst gegen unbefugte Nachbildung betreffend; vom 30. Januar 1864.
= 13. Decret wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten des Steinkohlenbauvereins Gottes Segen zu Lugau; vom 8. Februar 1864.
= 14. Gesetz zu Abänderung und Erläuterung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verichtigung von Wasserläufen u. vom 15. August 1855; vom 9. Februar 1864.
= 15. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschuß- und Consumvereins zu Jahnsdorf; vom 20. Januar 1864

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 20. März d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnignahme öffentlich aushängen.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Thorbeck.

Die Abgeordnetenwahlen betreffend.

Bei dem ungewöhnlich regen Interesse, welches die Wahl eines Abgeordneten unserer Stadt zur zweiten Kammer bei allen Parteigenossen hervorgerufen hat, sowie bei der besonders unter den jüngern Stimmberechtigten herrschenden Unkenntniß über die dahin einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen dürfte es von einigem Interesse erscheinen, wenn wir in Nachstehendem einen kurzen Auszug des Wahlgesetzes vom 19. October 1861 geben.

Zur Stimmberechtigung ist bei allen Wahlen der Besitz des sächsischen Unterthanenrechts und die Erfüllung des 25. Lebensjahres erforderlich. — Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind: Frauenspersonen; Diejenigen, welche nicht dispositionsfähig sind; ingleichen welche öffentliches Almosen erhalten, so lange solches geschieht und das Almosen nicht wieder erstattet worden ist; welche sich mit Abführung von Landes- oder Gemeinde-Abgaben länger als ein Jahr im Rückstande befinden, dasern sie an die Abentrichtung in der ortsüblichen Weise erinnert worden sind; zu deren Vermögen gerichtlich oder außergerichtlich ein Schuldenwesen entstanden ist, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten zu haben erklären; welche von öffentlichen Aemtern, von der Advocatur und von dem Notariate entsetzt oder suspendirt worden sind, letzteren Falls auf die Dauer der Suspension; welche von der Communalgarde nach §. 9 Nr. 7 des Disciplinar-Regulativs vom 14. Mai 1851 ausgeschlossen worden sind; welche zu Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt worden, oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt befindlich oder befindlich gewesen sind; welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, so lange nicht die Einstellung der Untersuchung oder die völlige Freisprechung der Angeschuldigten erfolgt ist; und endlich Diejenigen, welchen nach §. 74 der allgemeinen Städte-Ordnung oder nach §. 29 sub 7 der Landgemeinde-Ordnung vom 7. November 1838 die Stimmberechtigung entzogen worden ist. — Zur Wählbarkeit als Abgeordneter ist bei allen Wahlen die persönliche Stimmberechtigung und die Erfüllung des 30. Lebensjahres erforderlich. — Ueber die Annahme der Wahl zum Abgeordneten hat sich der Erwählte binnen 3 Tagen nach erhaltener Benachrichtigung bestimmt und unbedingt zu erklären.

Eine Wahl zum Abgeordneten kann nur dann abgelehnt werden: 1) wegen Krankheit des Erwählten, die ihn auf längere Zeit zur Theilnahme an der Ständerversammlung unfähig macht; 2) wegen solcher häuslichen, Familien- oder Dienstverhältnisse, welche erweislich die persönliche und beständige Anwesenheit des Erwählten fordern, und 3) wegen 60jährigen Alters; 4) Die-

jenigen, welche bereits drei ordentlichen Landtagen beigewohnt haben, sind bis nach Ablauf des nächsten ordentlichen Landtages berechtigt, eine auf sie fallende Wahl abzulehnen. — Leipzig ernennt zwei Abgeordnete. — Die Abgeordneten werden durch Vermittelung von Wahlmännern gewählt. — Das Stimmrecht steht nur denjenigen (nach oben dazu befähigten) Ortseingewohnten zu, welche Mitglieder der Gemeinde ihres Wohnorts sind und entweder a) das bürgerliche Eigenthum an einem Wohnhause im Orte besitzen, oder b) an Grundsteuern von ihnen eigenthümlichen städtischen Grundstücken oder an directen Personal-Landesabgaben oder an beiden zusammen mindestens in großen Städten drei Thaler, in mittlern und kleinen Städten zwei Thaler entrichten. — Auf den Fall, wenn das Eigenthum an einem städtischen Wohnhause mehreren Personen gemeinsam und ungetheilt oder nach ideellen Theilen zusteht, kann nur eine derselben stimmberechtigt und wählbar sein, die zugleich Ortseingewohner ist. — Um zum Wahlmanne wählbar zu sein, ist außer den Erfordernissen der Stimmberechtigung vorauszusetzen, daß der zu Erwählende an Grundsteuern von ihm eigenthümlichen städtischen Grundstücken oder an directen Personal-Landesabgaben oder an beiden zusammen wenigstens zehn Thaler jährlich entrichtet. — Die Wählbarkeit zum Abgeordneten wird außer den vorher bemerkten Voraussetzungen ferner dadurch bedingt, daß der zu Erwählende a) seit drei Jahren bereits im Wahlbezirk ansässig oder eben so lange als Gemeindeglied wesentlich wohnhaft ist, auch b) seit eben so langer Zeit aa) an Grundsteuern (von ihm eigenthümlichen städtischen Grundstücken) mindestens zehn Thaler oder bb) an directen Personal-Landesabgaben überhaupt in großen Städten wenigstens fünfzehn Thaler, in mittlern und kleinen Städten aber wenigstens zehn Thaler jährlich entrichtet. — Bei dem Census sind die Ansätze der Steuerkataster zum Grunde zu legen, und ist jede Steuereinheit zu neun Pfennigen zu veranschlagen. — (Bei den Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens sind noch andere Bestimmungen maßgebend.)

Aus den „allgemeinen Vorschriften“ über das Wahlverfahren heben wir hervor: Die mit Leitung einer jeden Wahl von der Regierung beauftragte Behörde oder besonderer Commissar hat nur auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu sehen, jedes Einflusses auf die Wahl selbst aber sich zu enthalten. — Jede Wahl soll lediglich aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorgehen. Wer auf solche durch Drohungen, falsche Verspiegelungen, Geschenke oder Versprechungen einzuwirken suchen sollte, verliert für immer das Recht zu wählen oder gewählt zu werden. Dessenfür immer das Recht zu wählen oder gewählt zu werden. Dessenfür überdies Dienstentsetzung zu erwarten. — Bei der Wahl der